



Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, 15228 Frankfurt (Oder)

Abteilung Rente und Versicherung  
Referat Versicherung und Beitrag

[Blurred text]

[Blurred text]

Unser Zeichen: Prüfdienst- [Blurred]

Betriebsnummer: [Blurred]

[Blurred text]

Sehr geehrter Herr [Blurred]

aufgrund der nach § 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i. V. m. § 2 Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) durchgeführten Betriebsprüfung beabsichtigen wir, für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2013 Nachforderungen zur Sozialversicherung in Höhe von insgesamt 1.361.699,57 Euro zu erheben.

In der Nachforderung sind Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV in Höhe von 541.821,00 Euro enthalten.

Die Prüfung umfasst nur die beitragsrechtliche Auswertung der Ermittlungsergebnisse der Zusammenarbeitsbehörde. Turnusmäßige Betriebsprüfungen bleiben hiervon unberührt.

Feststellungen des Hauptzollamtes Frankfurt (Oder)

Am 14.07.2011 wurde durch Beamte des Hauptzollamtes Frankfurt (Oder) im [Blurred] eine Personenbefragung durchgeführt. Es wurden drei Personen beim Einbau von Regalen festgestellt. [Blurred] Sie gaben an, selbstständig tätig zu sein.

In der Folge erfolgte am 16.08.2012 eine Geschäftsunterlagenprüfung in Ihrer Firma. Dabei wurden auffallend viele Rechnungen von Selbstständigen festgestellt.

In Auswertung der am 09.04.2014 durchgeführten Durchsichtung der Firma [Blurred] wurde bei 28 Selbstständigen weitere Prüfungen durchgeführt. Diese wurden zu ihrem Vertragsverhältnis und zu ihrer Tätigkeit befragt.

Das Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Finanzkontrolle Schwarzarbeit, hat uns im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, Aktenzeichen EV 2066/13, folgende Unterlagen zur Auswertung übergeben:

- ausgefüllte Fragebögen zur Beurteilung der Tätigkeit für jeden Selbstständigen,
- Gewerbeanmeldungen,

- Stundennachweise und
- Rechnungen.

Die Übergabe der Unterlagen durch das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) Finanzkontrolle Schwarzarbeit (Zusammenarbeitsbehörde) erfolgte aufgrund § 2 Abs. 2 Nr. 4 SchwarzArbG.

Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge haben wir die von der Zusammenarbeitsbehörde übersandten Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus wurden im Rahmen unserer Prüfung eigene Ermittlungen zu den sozialversicherungs- und beitragsrechtlichen Sachverhalten geführt (Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 Abs. 1 SGB X). Hierbei erfolgten Anfragen an die zuständigen Finanzämter über gemeldete Umsätze der Scheinselbstständigen.

Die Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen hat für nachfolgend aufgeführte Personen und Zeiträume eine abhängige Beschäftigung ergeben:

01. [Name]	vom 01.01.2008 bis 05.12.2008 und vom 01.02.2010 bis 07.12.2012
02. [Name]	vom 25.01.2010 bis 03.11.2010 und vom 02.01.2012 bis 28.11.2013
03. [Name]	vom 18.01.2010 bis 14.12.2010
04. [Name]	vom 17.01.2011 bis 16.12.2011
05. [Name]	vom 23.07.2008 bis 16.11.2012
06. [Name]	vom 03.12.2008 bis 17.12.2013
07. [Name]	vom 03.05.2010 bis 16.12.2011
08. [Name]	vom 01.09.2008 bis 21.12.2011
09. [Name]	vom 14.01.2008 bis 30.11.2011
10. [Name]	vom 13.01.2009 bis 25.11.2012
11. [Name]	vom 01.05.2008 bis 19.12.2013
12. [Name]	vom 11.01.2010 bis 21.10.2010
13. [Name]	vom 12.01.2009 bis 12.07.2011
14. [Name]	vom 10.05.2010 bis 20.11.2013
15. [Name]	vom 13.12.2010 bis 19.09.2012
16. [Name]	vom 10.01.2008 bis 22.12.2011
17. [Name]	vom 31.01.2008 bis 29.11.2013
18. [Name]	vom 11.02.2008 bis 16.12.2009

Siehe dazu die Anlagen "Auswertung des Fragebogens..." für jede einzelne Person.

Für die Personen [Name] konnten keine Feststellungen getroffen werden, weil die uns vorliegenden Unterlagen nicht vollständig waren.

Gemäß § 1 Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz leistet unter anderem Schwarzarbeit, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt.

#### Aufgaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat wie jeder Arbeitgeber bei seinen Mitarbeitern zu prüfen, ob ein Auftragnehmer bei ihm abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist. Er hat sich sorgfältig über die Rechtslage zu informieren und gegebenenfalls kundigen Rat einzuholen. Im Zweifel kann er die Einzugsstelle bzw. die Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund im Wege des Anfrageverfahrens einschalten.